

VBE.2025.532 / DB / GM

Art. 91

Urteil vom 26. Mai 2026

Besetzung	Oberrichter Kathriner, Präsident Oberrichterin Gössi Oberrichter Zürcher Gerichtsschreiber Bächli
-----------	--

Beschwerde- führer	A. _____ , vertreten durch Qendresa Shahini, Gilamstrasse 21, 4665 Oftringen
-----------------------	--

Beschwerde- gegner	<i>AWA - Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Aargau</i> , Rain 53, 5000 Aarau
-----------------------	---

Gegenstand	Beschwerdeverfahren betreffend AVIG (Einspracheentscheid vom 10. November 2025)
------------	--

Das Versicherungsgericht entnimmt den Akten:

1.

Der 2000 geborene Beschwerdeführer meldete sich am 24. Juli 2024 zur Arbeitsvermittlung beim RAV B. _____ an. In der Folge reichte er das Formular "Antrag auf Arbeitslosenentschädigung" ein, ohne einen Beginn des Anspruches zu bestimmen. Mit Schreiben vom 2. Dezember 2024 beantragte der Beschwerdeführer in der Folge Arbeitslosenentschädigung ab dem 22. März 2022 und teilte mit, dass er seit diesem Datum arbeitsunfähig sei. Mit Verfügung vom 3. April 2025 wies die öffentliche Arbeitslosenkasse des Kantons Aargau den Anspruch des Beschwerdeführers auf Arbeitslosenentschädigung ab, da er die Mindestbeitragszeit von 12 Monaten nicht erfüllt habe. Die dagegen erhobene Einsprache hiess der Beschwerdegegner mit Einspracheentscheid vom 18. September 2025 dahingehend teilweise gut, als er in der Rahmenfrist für die Beitragszeit vom 23. Juli 2022 bis 23. Juli 2024 die Voraussetzung der Befreiung von der Erfüllung der Beitragszeit nach Art. 14 Abs. 1 lit. b AVIG bejahte. In der Folge wurden dem Beschwerdeführer am 15. Oktober 2025 für die Monate Juli bis November 2024 Taggelder zugesprochen, welche jedoch aufgrund der Unterstützung durch das Sozialamt seiner Wohngemeinde an dieses ausbezahlt wurden. Mit Verfügung vom 14. Oktober 2025 wies der Beschwerdegegner den Anspruch des Beschwerdeführers auf Arbeitslosenentschädigung ab dem 27. November 2024 ab, da die Höchstzahl der ihm zustehenden 90 Taggelder per 26. November 2024 bezogen worden seien. Die dagegen erhobene Einsprache hiess der Beschwerdegegner mit Einspracheentscheid vom 10. November 2025 insofern gut, als er anerkannte, dass dem Beschwerdeführer in der vorgenommenen Abrechnungsperiode bis November 2024 erst 85 Taggelder ausbezahlt worden seien und er daher noch Anspruch auf fünf Taggelder habe. Im Übrigen wurde die Einsprache abgewiesen.

2.

2.1.

Mit beim Beschwerdegegner eingereichter "Einsprache gegen die Verfügung vom 10. November" und durch den Beschwerdegegner an das hiesige Gericht weitergeleiteten Eingabe vom 14. November 2025 erhob der Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde und beantragte:

- "1. Die Verfügung (recte: der Einspracheentscheid) vom 10.11.2025 aufzuheben.
2. Die Beitragsbefreiung rückwirkend ab 22.03.2022 vollständig anzuerkennen.
3. Sämtliche Taggelder von 2022 bis 23.07.2026 nachzuzahlen.
4. Eine schriftliche Bestätigung über den Eingang dieser Einsprache."

2.2.

Mit Schreiben vom 28. November 2025 stellte der Beschwerdeführer ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege, Befreiung von den Gerichtskosten, sowie, falls für notwendig erachtet, Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes.

2.3.

Mit Vernehmlassung vom 15. Januar 2026 beantragte der Beschwerdegegner die Abweisung der Beschwerde.

2.4.

Mit Eingabe vom 5. Februar 2026 nahm der Beschwerdeführer Stellung zur Vernehmlassung des Beschwerdegegners und hielt an seinen Anträgen fest.

Das Versicherungsgericht zieht in Erwägung:

1.

Der Beschwerdegegner hat den Anspruch des Beschwerdeführers auf Arbeitslosenentschädigung mit Verfügung vom 14. Oktober 2025 ab 27. November 2024 abgelehnt, da dieser von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sei, weshalb ihm in der Rahmenfrist für den Leistungsbezug vom 24. Juli 2024 bis 23. Juli 2026 gemäss Art. 27 Abs. 4 AVIG ein Anspruch von höchstens 90 Taggeldern zustehe und dieser Anspruch per 26. November 2024 ausgeschöpft sei (Vernehmlassungsbeilage [VB] 222). Die vom Beschwerdeführer gegen diese Verfügung erhobene Einsprache hat der Beschwerdegegner mit Einspracheentscheid vom 10. November 2025 teilweise gutgeheissen und festgestellt, dass dem Beschwerdeführer in der Zeitspanne vom 24. Juli 2024 bis 26. November 2024 lediglich 85 Taggelder abgerechnet worden seien, womit der Gesamtanspruch von 90 Tagen noch nicht ausgeschöpft worden sei und dem Beschwerdeführer noch ein Restanspruch von 5 Tagen zustehe.

Der Beschwerdeführer macht dagegen in seiner Beschwerde geltend, er sei nie arbeitsfähig gewesen, weshalb eine Befreiung von der Beitragspflicht rückwirkend ab 22. März 2022 anzuerkennen sei. Damit habe er Anspruch auf "sämtliche Taggelder" von 2022 bis am 23. Juli 2026.

Streitig und zu prüfen ist damit, ob der Beschwerdegegner mit Einspracheentscheid vom 10. November 2025 zu Recht den Anspruch des Beschwerdeführers in der Rahmenfrist für den Leistungsbezug vom 24. Juli 2024 bis 23. Juli 2026 grundsätzlich auf 90 Arbeitslosentaggelder beschränkt hat (VB 164).

2.

2.1.

Gemäss Art. 8 Abs. 1 lit. e AVIG muss, wer Arbeitslosenentschädigung beantragt, unter anderem die Beitragszeit erfüllt haben (Art. 13 AVIG) oder von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sein (Art. 14 AVIG). Die Rahmenfrist für den Leistungsbezug beginnt mit dem ersten Tag, für den sämtliche Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind (Art. 9 Abs. 2 AVIG). Die Rahmenfrist für die Beitragszeit beginnt zwei Jahre vor diesem Tag (Art. 9 Abs. 3 AVIG).

2.2.

Personen sind von der Erfüllung der Beitragszeit im Sinne von Art. 14 Abs. 1 AVIG befreit, wenn sie innerhalb der Rahmenfrist für die Beitragszeit (Art. 9 Abs. 3 AVIG) während insgesamt mehr als zwölf Monaten nicht in einem Arbeitsverhältnis standen und die Beitragszeit unter anderem wegen Krankheit (Art. 3 ATSG), sofern sie während dieser Zeit Wohnsitz in der Schweiz hatten (lit. b), nicht erfüllen konnten.

2.3.

Die Höchstzahl der Taggelder innerhalb der Rahmenfrist für den Leistungsbezug bestimmt sich nach dem Alter der versicherten Person sowie nach der Beitragszeit (Art. 27 Abs. 1 AVIG). Anspruch auf höchstens 90 Taggelder haben Personen, die von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind (Art. 27 Abs. 4 AVIG).

3.

3.1.

Der Beschwerdeführer meldete sich ausweislich der Akten am 24. Juli 2024 erstmalig zur Arbeitsvermittlung an (VB 611). Dies ist der Tag, an welchem die Rahmenfrist für den Leistungsbezug frühestens zu laufen beginnen kann (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_521/2020 vom 31. Oktober 2020 E. 6.1 f.). Der Beschwerdegegner hat den Stichtag für die Berechnung der Rahmenfrist für den Leistungsbezug (Art. 9 Abs. 2 AVIG) folglich zu Recht auf den 24. Juli 2024 und infolgedessen die Rahmenfrist für die Beitragszeit (Art. 9 Abs. 3 AVIG) vom 24. Juli 2022 bis am 23. Juli 2024 festgelegt (VB 242.; vgl. BGE 122 V 256 E. 4a). Ein Anspruch auf Taggeldleistungen vor dem Beginn der Rahmenfrist für den Leistungsbezug, also vor dem 24. Juli 2024, fällt damit von vornherein ausser Betracht.

3.2.

Der Beschwerdeführer bringt vor, seine Arbeitsunfähigkeit sei seit 22. März 2022 anzuerkennen und nicht erst ab 24. Juli 2025 (recte: 2024). Vorliegend ist jedoch nicht relevant, ab wann der Beschwerdeführer genau arbeitsunfähig war. Der Beschwerdegegner war angesichts der Anmeldung des Beschwerdeführers zur Arbeitsvermittlung am 24. Juli 2024 (VB 611) nur gehalten, die Arbeitsunfähigkeit innerhalb der diesem Datum der An-

meldung vorangehenden Rahmenfrist für die Beitragszeit, welche vom 24. Juli 2022 bis 23. Juli 2024 dauerte (vgl. VB 241 S. 4), abzuklären. Die Befreiung von der Beitragspflicht in dieser hier massgeblichen Rahmenfrist für die Beitragszeit wurde aufgrund seiner Krankheit denn auch unbestrittenemassen anerkannt.

3.3.

Der Beschwerdeführer führt weiter aus, es seien sämtliche Taggelder von 2022 bis am 23. Juli 2026 nachzuzahlen. Soweit ersichtlich, macht er damit sinngemäss geltend, er hätte Anspruch auf mehr als die ihm zugesprochenen 90 Taggelder. Wie vorstehend ausgeführt, war der Beschwerdeführer in der hier massgeblichen Rahmenfrist für die Beitragszeit aufgrund seiner Krankheit von der Beitragspflicht i.S.v. Art. 14 Abs. 1 lit. b AVIG befreit (E. 3.2. hiervor). Gestützt auf die klare gesetzliche Bestimmung von Art. 27 Abs. 4 AVIG hat er daher nur Anspruch auf 90 Taggelder (vgl. E. 2.3. hiervor), so dass sich Weiterungen dazu erübrigen.

4.

4.1.

Nach dem Dargelegten ist die Beschwerde abzuweisen.

4.2.

4.2.1.

Der Beschwerdeführer beantragt die unentgeltliche Rechtspflege einschliesslich – falls notwendig erachtet - der Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes. Das Beschwerdeverfahren ist kostenlos (Art. 61 lit. ^f_{bis} ATSG; E. 3.3. nachfolgend), so dass auf das Gesuch um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege insoweit mangels Rechtsschutzinteresses nicht einzutreten ist.

4.2.2.

Die Vertreterin des Beschwerdeführers ist nicht im Anwaltsregister eingetragen, wodurch sie nicht zur unentgeltlichen Vertretung ihres Bruders ernannt werden kann (BGE 132 V 200 E. 5.1.4 S. 205 f. mit Hinweisen), weshalb das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege abzuweisen ist.

4.3.

Das Verfahren ist kostenlos (Art. 61 lit. ^f_{bis} ATSG).

4.4.

Dem Beschwerdeführer steht nach Ausgang des Verfahrens (Art. 61 lit. g ATSG) und der Beschwerdegegnerin aufgrund ihrer Stellung als Sozialversicherungsträgerin (BGE 126 V 143 E. 4 S. 149 ff.) kein Anspruch auf Parteientschädigung zu.

Das Versicherungsgericht beschliesst:

Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.

Das Versicherungsgericht erkennt:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

3.

Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten

Gegen diesen Entscheid kann **innert 30 Tagen** seit der Zustellung beim **Bundesgericht Beschwerde** eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Aarau, 26. Mai 2026

Versicherungsgericht des Kantons Aargau

1. Kammer

Der Präsident:

Der Gerichtsschreiber:

Kathriner

Bächli